



## **Ergänzende Regelung zur Hausordnung des Amtes Hüttener Berge vom 7.7.2016**

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Hüttener Berge zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Amtsverwaltung und für andere Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

I.

Die derzeit gültige Hausordnung wird um folgenden ergänzt:

### **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

1. Beim Betreten von und Aufenthalt im Amtsgebäude sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Hüttener Berge ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.
3. Diese Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung erfüllen aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.
4. Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Hüttener Berge bedeckt bleiben.
5. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:
  - Beschäftigte der Gemeinden, der AöR Kinderbetreuung, Zweckverbände und der Amtsverwaltung, es sei denn, sie sind im unmittelbaren Kunden-Service-Bereich tätig und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Kunden nicht dauerhaft sichergestellt ist;
  - Amtsausschussmitglieder;
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
  - Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

- Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Amtsdirektor zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

II.

Die vorstehende Regelung tritt am 29.04.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

III.

Die vorliegende Ergänzung zur Hausordnung wird in den Verwaltungsgebäuden des Amtes in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Groß Wittensee, 28.04.2020



**Andreas Betz**  
**Amtsdirektor**

Anlagen:

- Die 10 wichtigsten Hygieneregeln